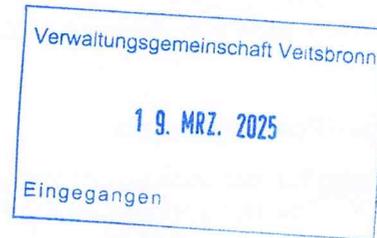




Landratsamt Fürth - Im Pinderpark 2 - 90513 Zirndorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn  
- Gemeinde Veitsbronn -  
Herrn Ersten Bürgermeister M. Kistner  
Nürnberger Str. 2  
90587 Veitsbronn



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
- / 01.07.2022  
Unser Zeichen  
412-9443/22-6411-01-Ha

Telefon  
0911-9773-1410  
Telefax  
0911-9773-1402

Ansprechpartner / Zi.Nr.  
Frau Hampel-Niemzok / 1.51  
E-Mail  
d-hampel@lra-fue.bayern.de

Datum  
17.03.2025

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Antrag der Gemeinde Veitsbronn auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. §§ 10,  
15 WHG für die Einleitung von Oberflächenwasser/Niederschlagswasser aus dem Ein-  
zugsgebiet der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn über die Einleitungsstelle A29  
auf der Flur-Nr. 718/2 der Gmkg. Tuchenbach in die Zenn; Landkreis Fürth**

Anlagen: -1- Empfangsbekanntnis g. R.  
-1- Kostenrechnung  
-1- Plansatz v. Mai 2022 mit Prüf-/Genehmigungsvermerk i. R.

Das Landratsamt Fürth erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

### 1. Gehobene Erlaubnis (§§ 10 Abs. 1, 15 WHG)

#### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Veitsbronn, gesetzlich vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Marco Kistner, wird nach Maßgabe der in Ziffer 2. und 3. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit Wirkung ab dem 01.01.2023 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1, 15 WHG zur Benutzung der Zenn (Gewässer II. Ordnung) durch Einleitung gesammelter Abwässer vom Gelände der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn über die Einleitungsstelle A29 auf der Flur-Nr. 718/2 der Gmkg. Tuchenbach erteilt.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: [www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo](http://www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo)

Dienstgebäude	Öffnungszeiten	Bus & Bahn	Kontakt Vermittlung	Bankverbindung
Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf	MO-MI 07:30-16:00 Uhr DO 07:30-17:00 Uhr FR 07:30-12:30 Uhr  und nach Vereinbarung MO-DO 07:00-18:00 Uhr	Bus 70/72 Landratsamt 112/152/154 Banderbacher Str.  Bahn R11 Zirndorf Bahnhof	Telefon: 0911-9773-0 Telefax: 0911-9773-1113 poststelle@lra-fue.bayern.de www.landkreis-fuerth.de	Sparkasse Fürth IBAN: DE1176250000190050005 BIC Code: BYLADEM1SFU Postbank Nürnberg IBAN: DE14760100850006852858 BIC Code: PBNKDEFF

## 1.2 Zweck der Benutzung

Die genehmigte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Oberflächenwasser/Niederschlagswasser (Abwasser) von den bebauten bzw. befestigten Dach-, Pausenhof- und Verkehrsflächen der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn über Rohrleitungen und die Einleitungsstelle auf der Flur-Nr. 718/2 der Gemarkung Tuchenbach in die Zenn.

<u>Bezeichnung Einleitungsstelle</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurnummer</u>	<u>Benutztes Gewässer</u>
Einleitungsstelle A29 (*)	Tuchenbach	718/2	Zenn

(\*) Rechtswert: 635336.35, Hochwert: 5485803.87

## 1.3 Antrags-/Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung sind die nachfolgend genannten und am 06.07.2022 beim Landratsamt Fürth eingereichten Antragsunterlagen des Fachplanungs- und Ingenieurbüros GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG von Mai 2022 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen (Roteintragungen). Diese Planunterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Fürth vom 17.03.2025 und dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 21.10.2022 versehen. Dem Antrag liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde/bei:

- Antrag nebst Erläuterungsbericht v. Mai 2022 nebst 5. Anhang Gewässerbiologische Inaugenscheinnahme Einleitungsstelle A 29 (Anlage 1)
- Übersichtslageplan v. Mai 2022 im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2.1)
- Übersichtslageplan Schutzgebiete v. Mai 2022 im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2.2)
- Lageplan Kanalisation Bestand v. Mai 2022 im Maßstab 1: 500 (Anlage 3)
- Längsschnitt Kanalisation Bestand v. Mai 2022 im Maßstab 1: 500 (Anlage 4)
- Hydraulischer Nachweis nach DWA-A 102 v. Mai 2022 (Anlage 5)
- Zusammenstellung der Einleitungsstellen v. Mai 2022 (Anlage 6).

Die genannten Unterlagen werden zum Gegenstand dieses Bescheides erklärt.

## 1.4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Komponenten:

Das Einzugsgebiet der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn verfügt über eine Entwässerung im Trennsystem (Trennkanalisation). Das Niederschlagswasser von den Dach-, Pausenhof- und Verkehrsflächen der Grundschule wird über bereits bestehende Regenwasserkanäle gefasst und abgeleitet sowie über die ebenfalls bereits bestehende Einleitungsstelle A29 in die Zenn eingeleitet. Das Einzugsgebiet weist eine Fläche ( $A_u$ ) von ca. 0,8 ha auf.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 2.1 Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 31.12.2043 befristet.

### 2.2 Beschaffenheit des Abwassers (Ableitung, Behandlung)

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Andere Abwässer als das abzuleitende Niederschlagswasser (z. B. häusliche Abwässer) dürfen nicht mit abgeleitet werden.

### 2.3 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

### 2.4 Eigenüberwachung

Der Anlagenbetreiber hat mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

### 2.5 Bestandspläne

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen in der Ausführung der Abwasseranlage innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Ausführung dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zwei Fertigungen der Bestandspläne und dem Landratsamt Fürth/AB 412 eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

### 2.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antrags-/Planunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Fürth/AB 412 und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen.

### 2.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Anlagenbetreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Gewässerufer der Zenn von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Anlagenbetreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die aufgrund der bestehenden Abwasseranlage beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## 3. Vorbehalt zu Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich diese als im öffentlichen Interesse liegend aus wasserwirtschaftlicher Sicht insbesondere zum Schutz der betroffenen Gewässer sowie zum Wohl der Allgemeinheit als notwendig bzw. erforderlich erweisen sollten (§ 13 WHG).

## 4. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in das Oberflächengewässer Zenn hat die Gemeinde Veitsbronn eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## 5. Kostenentscheidung

Die Gemeinde Veitsbronn als Vorhabensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 525,84 Euro erhoben. Zudem sind Auslagen in Höhe von 198 Euro entstanden. Mithin sind insgesamt 723,84 Euro auf einer in der Kostenrechnung angegebenen Bankverbindungen des Landratsamtes Fürth zu überweisen.

## Gründe:

### I.

Der Gemeinde Veitsbronn wurde mit Bescheid vom 14.02.2020 eine bis zum 31.12.2022 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das auf den öffentlichen Flächen der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn (Retzelfembacher Str. 54 in 90587 Veitsbronn) gesammelte Oberflächenwasser/Niederschlagswasser in die Zenn einzuleiten. Mit den am 06.07.2022 beim Landratsamt Fürth eingegangenen Antragsunterlagen von Mai 2022 hat die Gemeinde Veitsbronn nunmehr eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung gesammelter Oberflächenwässer/Niederschlagswässer von den Dach-, Pausenhof- und Verkehrsflächen der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn in die Zenn beantragt.

Der Ortsteil Veitsbronn ist überwiegend im Mischsystem erschlossen. Die auf der Flur-Nr. 723/0 der Gmkg. Tuchenbach befindliche Erich Kästner Grundschule Veitsbronn wird dagegen im Trennsystem (Trennkanalisation) entwässert. Das auf dem Gelände der Grundschule anfallende Schmutzwasser wird über eine Druckleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal in der Retzelfembacher Straße eingeleitet. Die bebauten bzw. befestigten Flächen auf dem Grundschulgelände von ca. 0,8 ha ( $A_U$ ) werden über eine Regenwasserkanalisation entwässert. Die bereits bestehende Einleitungsstelle A29 befindet sich auf der Flur-Nr. 718/2 der Gemarkung Tuchenbach und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Seukendorf-Veitsbronn“ sowie im FFH-Gebiet „Zenn von Stöckach bis zur Mündung“. Aufgrund der Belastungskategorie der Flächen dieses Entwässerungsgebietes soll die Einleitung ohne Reinigungsmaßnahmen erfolgen. Auch ein quantitativer Nachweis (Rückhaltemaßnahmen) wurde nicht geführt, da die gewässerbiologische Inaugenscheinnahme am 09.03.2022 gezeigt hat, dass durch die bestehende Einleitungsstelle keine Beeinträchtigung des Gewässers Zenn vorliegt. Die Gewässergüte der Zenn weist mit der Gewässergüteklasse II einen guten Gewässerzustand auf. Es gelten folgende Angaben zu den benutzten Gewässern:

<u>Benutzungsanlage</u>	<u>Einleitungsstelle A29</u>
Benutztes Gewässer	Zenn
Gewässerordnung	II
Gewässerfolge	Zenn – Regnitz – Main – Rhein

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen lagen ab dem 02.02.2023 einen Monat lang bis einschließlich 02.03.2023 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Außenstelle in der Bruckleite 7a in 90587 Veitsbronn, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Veitsbronn oder beim Landratsamt Fürth bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen durch Dritte erhoben. Zu dem bekanntgegebenen Erörterungstermin am 28.03.2023 ist niemand erschienen.

Im Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachverständiger beteiligt. Weiterhin wurden im Verfahren die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken sowie die Untere Naturschutzbehörde mitsamt Bibermanagement als Träger öffentlicher Belange beteiligt, da deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Der Antrag wurde vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft und positiv begutachtet. Der amtliche Sachverständige teilte mit, dass die gewässerbiologische Inaugenscheinnahme im März 2022 keine feststellbaren Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers Zenn durch die bestehende Einleitung aufgezeigt hat. Aufgrund des kleinen Einzugsgebietes der Grundschule ( $A_U$  ca. 0,8 ha), der relativ hohen hydraulischen Leistungsfähigkeit der Zenn und der Ergebnisse der im März 2022 durchgeführten gewässerbiologischen Inaugenscheinnahme kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf den quantitativen Nachweis (Maßnahmen zur Re-

genrückhaltung) verzichtet werden. Zudem wurde zum Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen mitgeteilt, dass aufgrund der Einstufung der Zenn als Fluss nach M 153 keine Begrenzung der Regenabflussspende erforderlich ist. Eine qualitative Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers ist nicht erforderlich (Bewertung nach Arbeitsblatt DWA-A102, Teil 2). Die Abwasseranlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung werden eingehalten. Die Abwassereinleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Als Ergebnis der wasserwirtschaftlichen Prüfung teilte der amtliche Sachverständige mit, dass bei einer Ausführung des Vorhabens entsprechend der Antragsunterlagen und bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen/Nebenbestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die beantragte Gewässerbenutzung keine schädlichen Gewässeränderungen bzw. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das betroffene Oberflächengewässer Zenn zu erwarten sind.

Die Fachberatung für das Fischereiwesen hält im Rahmen der Niederschlagswassereinleitung grundsätzlich auch Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers (quantitativer Nachweis) für erforderlich. Da sich die Zenn in dem hier betroffenen Gewässerabschnitt in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der gewässerbiologischen Inaugenscheinnahme jedoch in einem guten Zustand befindet, wird der fischökologische Zustand in der Zenn ebenfalls als gut eingestuft. Es bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich der weiteren Niederschlagswassereinleitung.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, da die Bestandsabwasseranlage/Bestandseinleitung weder negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes noch eine Gefährdung/erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes erwarten lässt. Auch ist mit dem Vorhaben kein Eingriff nach Naturschutzrecht verbunden, da keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu besorgen sind. Zudem sind keine gesetzlich geschützten Biotop- und/oder besonders bzw. streng geschützte Arten betroffen. Insbesondere sind im betroffenen Bereich keine Hinweise auf gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers vorhanden, dessen Spuren in der Vergangenheit im Bereich der Einleitungsstelle vorgefunden worden sind.

## II.

Unter Berücksichtigung des eingeholten Gutachtens des amtlichen Sachverständigen sowie der Stellungnahmen der sonstigen Fachstellen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1, 15 WHG für die Abwassereinleitung vor. Der Gemeinde Veitsbronn war daher die gehobene Erlaubnis mit den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erteilen.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren

Das Landratsamt Fürth ist gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 37 Abs. 1 S. 2 Landkreisordnung (LKrO) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, da sich die beantragte Gewässerbenutzung im Landkreis Fürth befindet.

Das Vorhaben mitsamt Erörterungstermin wurde ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht und die Planunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt. Betroffenen Dritten sowie Fachstellen wurde die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben (§ 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 S. 2 BayWG i. V. m. Art. 72 Abs. 2 S. 2 und Art. 73 BayVwVfG).

### 2. Gestattung des Vorhabens – gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Das von der beantragten Einleitung betroffene Oberflächengewässer Zenn stellt gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 3 Abs. 1 BayWG ein Gewässer II. Ordnung dar. Das Einleiten

von Stoffen (hier: Oberflächenwasser/Niederschlagswasser) in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für die Entwässerung des Geländes der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn als öffentlicher Einrichtung im Allgemeinwohlinteresse kann vorliegend als Gestattungsart eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 S. 1 WHG erteilt werden. Das öffentliche Interesse an der Gewässerbenutzung liegt hier vor.

Eine Erlaubnis ist gem. § 12 Abs. 1 WHG dann zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis gem. § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, die gem. § 13 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen festsetzen kann.

#### 2.1. Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10, 7 WHG

Gemäß § 3 Nr. 10 und 7 WHG liegen schädliche Gewässerveränderungen bei solchen Veränderungen von Gewässereigenschaften vor, die das Wohl der Allgemeinheit und hierbei insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Unter Gewässereigenschaften sind die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern/Gewässerteilen zu verstehen.

Beantragt wird die Einleitung von gesammelt abfließenden Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen, das gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG Abwasser darstellt. Da es sich bei der beantragten Gewässerbenutzung folglich um eine Abwassereinleitung handelt, sind insbesondere die §§ 57, 60 WHG zu prüfen. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung errichtet, betrieben und unterhalten werden. An die Bemessung und Konstruktion vorhandener Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

Nach Angaben des amtlichen Sachverständigen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Abwassereinleitung in die Zenn. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Abwassereinleitung führt laut amtlichen Sachverständigen auch zu keinen schädlichen Gewässerveränderungen des betroffenen Oberflächengewässers Zenn. Eine Beeinträchtigung der Gewässereigenschaften auch zum Nachteil des Wohles der Allgemeinheit ist nicht zu besorgen. Die Abwassereinleitung erfüllt zudem die Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bayerischen Wassergesetz sowie aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften. Die Abwassereinleitung ist nach erfolgter Prüfung ohne qualitative Behandlung sowie ohne Niederschlagswasserrückhaltung zulässig und für

das Oberflächengewässer Zenn unbedenklich, wie die gewässerbiologische Inaugenscheinnahme im Bereich der Einleitungsstelle A29 im März 2022 gezeigt hat. Nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften bzw. schädliche Gewässerveränderungen durch die Bestandseinleitung konnten hierbei nicht festgestellt werden.

Auch durch die weitere Einleitung sind diese nicht zu besorgen. Bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen und bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens wird eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes und/oder des chemischen Zustandes des Gewässers in Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 WHG vermieden. Auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 Abs. 1 WHG sowie die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG werden eingehalten. Wird das Vorhaben daher entsprechend der Antragsunterlagen, unter Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Prüfbemerkungen durchgeführt/umgesetzt und erfolgt der Betrieb ordnungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften bzw. schädliche Gewässerveränderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken hinsichtlich der weiteren Abwassereinleitung. Es liegen keine Anhaltspunkte für darüberhinausgehende, mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vor.

## 2.2. *keine Beeinträchtigung von Rechten Dritter (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 u. 4 WHG)*

Durch die Gewässerbenutzung dürfen grundsätzlich Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Zudem darf die Gewässerbenutzung auch nicht zu nachteiligen Wirkungen für Dritte führen. Gegen das Vorhaben wurden über die Verfahrensdauer hinweg und insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhoben. Rechte Dritter sind daher von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch sonstige nachteilige Wirkungen für Dritte sind nicht zu erkennen.

## 2.3. *Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG*

Auch zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen bzw. Vorschriften i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG sprechen nicht gegen die Erteilung der Erlaubnis. Die beteiligten Fachstellen haben keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen (§§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG).

Die Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat, weshalb kein Eingriff gem. § 14 BNatSchG vorliegt. Vom genannten Vorhaben sind zudem keine gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Auch eine Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG konnte nicht festgestellt werden. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung der Unteren Naturschutzbehörde hat zudem keine Hinweise auf eine Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ergeben. Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet Seukendorf-Veitsbronn (Einleitungsbauwerk auf der Flur-Nr. 718/2 der Gemarkung Tuchenbach als Bestandsanlage) ist nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde nicht von negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes auszugehen. Die Abwassereinleitung ist auch aus fischereilicher und fischökologischer Sicht unbedenklich. Andere ggf. relevante Rechtsvorschriften werden ebenfalls eingehalten. Für eine darüberhinausgehende Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor.

## 2.4. *Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 2 WHG (Bewirtschaftungsermessen)*

Das Bewirtschaftungsermessen gem. § 12 Abs. 2 WHG wird gewahrt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben (§§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2, 14 Abs. 3 ff. WHG). Zudem sind nach der erfolgten wasserwirtschaftlichen Prüfung insbesondere unter Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften der Zenn bzw. schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten. Die beteiligten Fachstellen

haben dem Vorhaben zugestimmt. Somit hat die sachgerechte Abwägung aller bekannt gewordenen Umstände und Interessen ergeben, dass der beantragten Gewässerbenutzung keine Gründe entgegenstehen und die Erteilung der gehobenen Erlaubnis vorliegend pflichtgemäßem Ermessen entspricht. Da Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG nicht vorliegen, konnte die beantragte gehobene Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15 WHG für das Vorhaben erteilt werden.

### 3. Nebenbestimmungen und Auflagenvorbehalt

Die festgesetzten Nebenbestimmungen (Befristung, Auflagen und Vorbehalt) sind zulässig und erforderlich. Sie wurden gemäß § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 BayVwVfG in den Bescheid aufgenommen und sollen die Gestattungsfähigkeit des Vorhabens insofern sicherstellen, dass u. a. schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 WHG vermieden werden. So kann die wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 36 Abs. 1, 2 BayVwVfG i. V. m. § 13 Abs. 1, 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, die auch nachträglich sowie zu dem Zweck festgelegt werden können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen.

Die durch das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger festgelegten Nebenbestimmungen zum Ausgleich bzw. zur Verhinderung etwaiger Schadwirkungen auf das betroffene Gewässer und zum Wohle der Allgemeinheit wurden unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gem. § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG in den Bescheid aufgenommen. So sind die unter Ziffer 2. aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen festgelegt worden, um die Erfüllung der Voraussetzungen sicherzustellen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Es wurden die mildesten Bestimmungen ausgewählt, die unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Gewährleistung des Schutzes der Gewässer angemessen sind. So legte der amtliche Sachverständige u. a. Eigenüberwachungspflichten sowie Unterhaltungspflichten bzgl. des Gewässers fest, um negativen Auswirkungen auf das Gewässer vorzubeugen. Zudem sind Vorgaben im Hinblick auf die Beschaffenheit des Abwassers aufgenommen worden und das Vorhaben ist nach den geltenden Vorschriften unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

#### Befristung der Erlaubnis

Eine Erlaubnis kann gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird für die Dauer von 20 Jahren erteilt und somit bis Ende 2043 befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Vorhabensträgers ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandel unterliegenden Gewässerschutzanforderungen. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen ausgeübten Praxis.

#### Vorbehalt zu Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt in Ziffer 3. beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG und soll sicherstellen, dass auch eine nachträgliche Festlegung/Änderung von Anforderungen zum Schutz der betroffenen Gewässer oder zum Wohl der Allgemeinheit möglich ist, insbesondere bei Änderung der Sach- oder Rechtslage, die der Entscheidung zugrunde liegt oder bei Änderung der Gewässerschutzanforderungen.

### 4. Abwasserabgabe

Die Gemeinde Veitsbronn ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig (§§ 1, 7, 9 Abs. 1 AbwAG).

Sollten die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sein, besteht für diese Einleitung die Möglichkeit der Abgabefreiheit (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG).

## 5. Kosten

Aufgrund des Antrages von Mai 2022 wurde eine Amtshandlung i. S. d. Art. 1 Abs. 1 S. 1 des Bayer. Kostengesetz (KG) veranlasst. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 S. 1, Art. 4 S. 2, Art. 11 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr für die beantragte Erlaubnis bestimmt sich nach Art. 5, Art. 6 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Fachstellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu berücksichtigen.

Die Festsetzung der Gebühren in Höhe von insgesamt 525,84 Euro richtet sich nach den Regelungen des Kostenverzeichnisses und ist vor dem Hintergrund des entstandenen Aufwandes und der Bedeutung des Vorhabens angemessen. Die entstandenen Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG erhoben. Sie umfassen die Kosten für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachverständiger in Höhe von 198 €.

### Hinweise:

- Gegenstand der wasserwirtschaftlichen Prüfung ist ausschließlich die Einleitung von Oberflächenwasser/Niederschlagswasser von dem Gelände der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn (Flur-Nr. 723/0 der Gemarkung Tuchenbach) in die Zenn. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG geprüft. Die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers sowie die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanalisation wurden nicht geprüft.
- Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Dementsprechend beschränkt sich die Beurteilung der Antragsunterlagen auf die wasserwirtschaftlichen Belange. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.
- Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin und dem Betreiber bzw. der Betreiberin der Abwasseranlage vorbehalten. Es wird auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten sowie Zugänge Grunddienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Abwasseranlage haftet für alle Schäden, die nachweislich durch den Bau, Bestand und Betrieb der Abwasseranlagen am betroffenen Gewässer oder Dritten entstehen.
- Den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der Gewässergrundstücke dürfen aus Anlass der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes der Abwasseranlage keine Kosten entstehen.

- Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Abwasseranlage hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm bzw. ihr durch Naturereignisse (Hochwasser und Eisgang des Gewässers) entstehen.
- Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal (Landratsamt Fürth) und den amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) zugänglich sein (§§ 100, 101 WHG).
- Die erteilte Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 18 WHG widerrufen werden.
- Für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen sowie für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind zu beachten und einzuhalten, auch wenn sie in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht explizit genannt sind.

  
Hampel-Niemzok

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**  
**Promenade 24 – 28**  
**91522 Ansbach**  
**(Post- und Hausanschrift).**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.